

Info zum „Solidarpakt Corona“ 2020 aus sozialrechtlicher Sicht:

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 grünes Licht für das Corona-Krisenpaket gegeben. Es wurden sechs Gesetze beschlossen, die die Folgen der Krise für die Bürger abmildern sollen. Beschlossen wurden Maßnahmen zur sozialen Absicherung ebenso wie (u.a.) Änderungen im Miet- und Insolvenzrecht.

Nachdem Bundespräsident Steinmeier das Gesetzespaket bereits unterzeichnet hat, muss es lediglich noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies Anfang April 2020 erfolgen wird.

SGB II:

Erstantrag: der Zugang zu Hartz IV Leistungen soll erleichtert werden. Neu eingeführt wird § 67 SGB II, der für Leistungen gilt, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnt.

Vermögen: Die Prüfung, ob relevantes Vermögen vorliegt, beschränkt sich auf eine Erklärung der Antragstellerinnen und Antragsteller, **nicht** über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen.

Miete: Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung **entfällt** für einen Zeitraum von sechs Monaten. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.

Vorläufige Bewilligung: Die Vorläufigkeit der Leistungsbewilligung ist eine Falle... Nun werden vorläufige Entscheidungen zwingend auf sechs Monate befristet.

Weiterbewilligungsantrag: Ein Weiterbewilligungsantrag ist nicht erforderlich, wenn der bisherige Bewilligungszeitraum in den nächsten 5 Monaten endet (Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020). Der zuletzt gestellte Antrag gilt hier für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort.

Kinderzuschlag für Familien: Der Zugang zum Kinderzuschlag soll in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2020 erleichtert werden. Die Einkommensprüfung berücksichtigt lediglich das Einkommen des letzten Monats und nicht das Einkommen der letzten sechs Monate. Die Vermögensprüfung soll auch hier ausgesetzt werden. Familien, die im ablaufenden Bewilligungszeitraum den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag bezogen haben, können nun auch ohne erneute Einkommensprüfung eine einmalige Verlängerung des Zuschlags erhalten.

Zuverdienst bei Rentnern: Die Wiederaufnahme einer Beschäftigung bei gleichzeitigem Rentenbezug wird erleichtert.

Kurzarbeitergeld: Das Gesetz sieht zudem vor, auf die Anrechnung von Einkommen zu verzichten, wenn während des Bezugs von Kurzarbeitergeld Beschäftigungen in „systemrelevanten Branchen und Berufen“ aufgenommen werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Tätigkeiten im systemrelevanten Bereich, wie zum Beispiel der Pflege oder der Landwirtschaft, aufzunehmen.

Saisonarbeitskräfte: Der zeitliche Rahmen für zeitgeringfügige (sozialversicherungsfreie) Beschäftigung wird insbesondere mit Blick auf die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft ausgeweitet, da diese aufgrund der Corona Pandemie in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen.